jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/9/16 7Ob117/20m, 7Ob174/20v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.2020

Norm

ABGB §1435
VersVG §165a

Rechtssatz

Hat der Versicherer dem Versicherten Ablebensschutz gewährt, so steht die hiefür anfallende Risikoprämie in einem Äquivalenzverhältnis zum Versicherthalten durch den Versicherer, weil es sich bei den Risikokosten um die aufgrund des Rücktritts nach § 1435 ABGB grundsätzlich rückforderbare Leistung und somit einen Kondiktionsanspruch des Versicherers handelt, der compensando eingewandt werden muss.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 117/20m
  Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 117/20m
- 7 Ob 174/20v
  Entscheidungstext OGH 17.12.2020 7 Ob 174/20v
  Auch

Schlagworte

Lebensversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133370

Im RIS seit

19.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at